

# **Satzung des Turnspielverein Weeze 1910/1919 e.V.**

Erstfassung vom 15.01.1971, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.03.2011

## **Präambel**

Zum Zwecke der intensiveren Förderung des Sportgeschehens in der Gemeinde Weeze vereinigen sich der Spielverein Weeze e.V. und der Turnverein Weeze e.V. Der neu gegründete Verein verpflichtet seine Organe als Rechtsnachfolger, die Tradition beider Vereine zu pflegen. Sollte die hier gegebene Satzung sich als unvollständig erweisen, sind die Lücken im Sinne der Sport- und Jugendförderung zu ergänzen.

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Dauer**

Der Verein trägt den Namen TSV (Turn/Spielverein) Weeze 1910/1919 e. V. Der Sitz ist Weeze. Die Eintragung erfolgt im Vereinsregister beim Amtsgericht Geldern. Gründungstag ist der 15.01.1971. Die Dauer ist unbestimmt.

## **§ 2**

### **Zweck**

Der TSV Weeze verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

## **§ 3**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 5**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6 Eintritt, Austritt, Ausschluss

Anträge auf Mitgliedschaft im Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Anträge von Jugendlichen unter 18 Jahren sind durch die Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Das gleiche gilt für die Kündigung der Mitgliedschaft. Mit dem Antrag auf Aufnahme gelten die Satzungen des Vereins als anerkannt. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur im Juni oder Dezember eines jeden Jahres nach Ablauf des Kündigungsmonats erfolgen.

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand Mitglieder ausschließen, die in grober Weise gegen die Vereinsinteressen handeln.

## § 7 Beiträge

Aufnahmegebühren werden nicht erhoben. Zurzeit gelten folgende Beitragssätze je Monat:

♣ Erwachsene	6,00 €
♣ Kinder bis 14 Jahre	4,00 €
♣ Kinder von 14- 17 Jahre	4,50 €
♣ Rentner/Pensionäre (auf Antrag)	3,00 €
♣ Familie (ab 3 Personen )	11,00 €

Ab 01.01.2012 werden folgende Beiträge gelten:

♣ Erwachsene	6,00 €
♣ Kinder bis 17 Jahre	4,00 €
♣ Rentner / Pensionäre (ab 60 Jahre oder auf Antrag)	3,00 €
♣ Familie (ab 3 Personen)	12,00 €

Bei sozialer Notwendigkeit wird in jedem Einzelfall auf Antrag gesondert durch den Hauptvorstand entschieden.

**Beitragsänderungen werden ohne Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung beschlossen.**

## § 8 Organe

Der Vorstand kann zur Abwicklung der Geschäftsführung einen Hauptgeschäftsführer einstellen und ist diesem gegenüber weisungsberechtigt.

Der Hauptgeschäftsführer

- ist berechtigt, den Verein im Rahmen der ihm übertragenen Tätigkeiten zu vertreten
- hat im Vorstand Sitz und Stimme

Bei Angelegenheiten, die sein Arbeitsverhältnis berühren entfällt das Stimmrecht.

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Seniorenbeirat

### I. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich in den ersten 3 Monaten einberufen werden. Zur Tagesordnung gehören:

1. Bericht des Vorstandes und seiner Mitarbeiter
2. Entlastung des Vorstandes und seiner Mitarbeiter
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl des Seniorenbeirates
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Entscheidungen auf Antrag des Vorstandes und der Mitglieder, soweit der Vorstand nicht entscheidungsbefugt ist.

Zur Mitgliederversammlung lädt der amtierende Vorstand mit mindestens einer Woche Frist ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Sie wird durch den ersten Vorsitzenden des Vereins geleitet. Dessen eigene Wahl leitet der Bürgermeister/in oder eine von der Versammlung zu bestimmende Person. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse, die nicht die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Satzung betreffen, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

### II. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) zwei 2. Vorsitzenden
- c) Finanzverwaltung
- d) Beitragsverwaltung
- e) Vereinsjugendleiter
- f) Hauptgeschäftsführer
- g) Beisitzern

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Der Vorstand bestimmt die Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes. Jeder Abteilungsleiter gehört dem erweiterten Vorstand an. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

### III. Seniorenbeirat

Der Seniorenbeirat ist als Beirat des Vorstandes gedacht. Er sollte vor wichtigen Entscheidungen des Vorstandes gehört werden.

Der Seniorenbeirat soll aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen, die sich durch ihre Mitarbeit und ihren Einsatz im Verein besondere Verdienste erworben haben. Der Vorsitzende des Seniorenbeirates wird aus seiner Mitte gewählt. Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter des Vorstandes können dem Seniorenbeirat nicht angehören.

## **§ 9 außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies der Seniorenbeirat oder 1/10 der Vereinsmitglieder über 18 Jahre schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Für die Einberufung gelten dieselben Vorschriften wie bei der Mitgliederversammlung. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vermögen, Kasse, Rechnungswesen**

Das gesamte Vermögen des Vereins dient ausschließlich dem in § 2 genannten Zweck. Es ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vom Vorstand zu verwalten.

In der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) werden zwei Kassenprüfer für ein Geschäftsjahr gewählt. Um eine Kontinuität zu erreichen, soll ein Kassenprüfer nach einem Jahr wiedergewählt werden, während der andere ausscheidet. Sie haben die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

## **§ 11 Abteilungen**

Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen. Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliederstarken Abteilung verdrängt werden. Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Sportinteressen aller Vereinsmitglieder.

Der Turn- und Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt. Dabei können die Abteilungen nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten. Löst sich eine Abteilung auf, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.

Die Mitgliedschaft setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.

Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Hauptvorstandes.

Jährlich hat eine ordentliche Abteilungsversammlung stattzufinden, die von der Abteilungsleitung einzuberufen ist. Auf dieser Versammlung wird die Abteilungsleitung auf

die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abteilungsleitung besteht aus mindestens drei Personen, die sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallenden Aufgaben eigenverantwortlich erledigen. Ein Kassenbericht ist den Abteilungsmitgliedern vorzulegen und es ist ein Protokoll zu führen, welches dem Hauptvorstand vorzulegen ist.

Unabhängig vom Vereinsbeitrag können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben. Die Beitragsfestsetzung bedarf der Zustimmung des Hauptvorstandes.

## **§ 12 Jugendpflege**

Der Verein besitzt eine Jugendabteilung, der

- ⤴ alle Kinder bis 14 Jahre und
- ⤴ alle Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren

angehören. Die Jugendabteilung besitzt eine eigene Satzung, sie ist Bestandteil der Hauptsatzung.

Leiter der Jugendabteilung ist der Vereinsjugendleiter im Vorstand. Er wird von den Jugendlichen auf dem Vereinsjugendtag gewählt. Außerdem kann durch den Vereinsjugendtag ein Jugendausschuss gewählt werden, der über das gesamte Sportleben der Jugend wacht und den Jugendleiter bei seiner Arbeit unterstützt.

## **§ 13 Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen**

Über eine Änderung der Vereinssatzung und über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weeze, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Ämterhäufung**

Wenn Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes zusätzliche Ämter auf Kreis-, Gau- oder Landesebene übernehmen, dürfen die Vereinsaufgaben nicht vernachlässigt werden.

## **§ 15 Versicherungen**

Die Mitglieder des Vereins sind im Rahmen der Bestimmungen der Sporthilfe e. V. gegen Unfälle versichert. Die Fahrzeuge von Mitgliedern und Förderern, die zum Besuch von Veranstaltungen im Vereinsinteresse zur Verfügung gestellt werden, sind durch den Verein zu versichern. Der Einsatz der Fahrzeuge muss durch ein Vereinsorgan veranlasst sein.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

Durch diese Satzung treten alle vorherigen Satzungen des Spielvereins Weeze und des Turnvereins Weeze sowie alle dazugehörigen Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

Weeze, 18.03.2011

gez.  
Willi Halmanns 1. Vorsitzender

gez.  
Eva Winkels 2. Vorsitzende